Dritttheile" umzuwandeln. — Die zweite Kammer wurde bei Fassung dieses Beschlusses von der Ansicht geleitet, wie es bei der Wichtigkeit der Sache nicht zu wünschen sei, daß die Wahlen der Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer auf eine so geringe Zahl von anwesenden Stimmberechtigten beschränkt würden, daß es vielmehr im Interesse der Rittergutsbesitzer selbst, so wie des Ganzen liege, wenn sie ihre unverminderte Theilnahme, so viel nur immer möglich, bethätigten, so wie durch die gefaßte Ueberzeugung bestimmt, daß die Rittergutsbesitzer bei ihren Wahlhandlungen nicht als Urwähler, sondern als Wahlmänner erschienen, da §. 17. des Wahlgesetzes im Allgemeinen anordne, daß zur Wahl eines Landtagsabgeordneten mindestens zwei Drittel aller bestellten Wahlmänner anwesend sein müßten. — Diesem Beschlusse ist die 1. Kammer nicht beigetreten, sie hat die Anwesenheit der Stimmberechtigten bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer auf die Hälfte festgesetzt, und sonach die Worte des Gesetzentwurfes „der dritte Theil" in „die Hälfte" umgewandelt. — Die 1. Kammer hat die Behauptung, daß die Rittergutsbesitzer in der Qualität der Wahlmänner erschienen, und daß auf sie die Vorschrift §. 17. des Wahlgesetzes Anwendung leide, für richtig nicht anerkannt, vielmehr darin, wenn man die Verbindlichkeit zum Erscheinen auf dem Wahltage auf eine so hohe Zahl der Stimmberechtigten stellen wollte, eine völlige Rechtsungleichheit gegen die Urwähler in den Städten und auf dem platten Lande erblickt, bei welchen eine Zahl durchaus nicht bestimmt, deren freier Willkühr es vielmehr anheim gegeben sei, ob sie bei der Wahl erscheinen, und von ihrem Stimmrechte Gebrauch machen wollten oder nicht. Auch hat die 1. Kammer die Ueberzeugung getheilt, daß das Geschäft der Wahlen weit besser und mit glücklicherem Erfolge gefördert werde, wenn die Zahl der Theilnehmer gering sei, und aus Männern bestehe, die sich für die Sache interessirten, mit den Verhältnissen vertraut wären, als wenn die Zahl sich erweitere und zwar durch Personen, die nur erschienen, um den Unannehmlichkeiten, welche ihnen das Gesetz androhe, zu entgehen, im übrigen aber wenig bekannt mit den Verhältnissen wären, und nur geringe Theilnahme an dem Erfolge bezeigten.

Die Deputation in der Mehrheit ihrer Mitglieder ist der Ansicht, daß man die Zwangsverbindlichkeit in der vorliegenden Angelegenheit, wo eigentlich blos von einer Berechtigung die Rede ist, nicht zu weit ausdehnen könne. Man müsse sich dazu um so mehr verpflichtet fühlen, weil bei allen Urwahlen, sie geschehen auf dem Lande oder in den Städten, Behufes der Erwählung von Landtagsabgeordneten oder Stadtverordneten, ferner bei den Communalgarden, welche ihre Beamten ebenfalls durch Urwahlen ernennen, so wie endlich nach Maßgabe des erst neuerlich vorgelegten Gesetzentwurfes, die Vertretung der Landgemeinden betreffend, bei der Wahl der zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu ernennenden Personen, das Erscheinen der Urwähler rein facultativ ist, und jedem Stimmberechtigten es überlassen bleibt, ob er bei der Urwahl erscheinen will oder nicht. Wenn von dieser allgemein geltenden Regel, daß bei den Urwahlen das Erscheinen der Stimmberechtigten facultativ ist, die Städteordnung §. 125. und 142. eine einzige Ausnahme bildet in denjenigen Städten, welche weniger als 200 Bürger zählen, und verordnet, daß in denselben die Wahl der Städteverordneten durch Urwahl, jedoch in Gegenwart von $\frac{2}{3}$ Theilen aller Stimmberechtigten erfolgen solle, so kann man wohl hieraus einen Schluß auf die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer nicht ziehen, wird sich vielmehr das Geständniß nicht versagen können, daß weit leichter $\frac{2}{3}$ Theile der Stimmberechtigten in einer kleinen Stadt zusammen kommen können, als daß sich $\frac{2}{3}$ Theile der Rittergutsbesitzer aus einem Kreise, welche zerstreut in selbigem sich befinden, an einem Orte versammeln. Will man daher eine Rechtsungleichheit nicht aussprechen, so muß man der Ansicht, welche die 1. Kammer genommen, beipflichten. Die Deputation in ihrer Mehrheit empfiehlt daher der Kammer die Annahme des Beschlusses der 1. Kammer, und somit die Umwandlung der Worte des Gesetzentwurfes „der dritte Theil" in „die Hälfte."

Abg. Atenstädt: Ich habe den Antrag gestellt, welcher diesen Beschluß der Kammer veranlaßt hat, und da ich mich von den Gründen der Deputation nicht habe überzeugen und glauben können, daß die Kammer von ihrem frühern Beschlusse abzugehen habe, so sei es mir nochmals erlaubt, auf die damals angeführten Gründe zurückzukommen. Ich erkenne dankbar an, daß der Antrag, wie ich ihn gestellt habe, damals in der geehrten Versammlung die überwiegende Mehrzahl gefunden hat, die dafür stimmte, und daß sich auch mehrere Rittergutsbesitzer darunter befanden, die sich also von der Nothwendigkeit des Antrags selbst überzeugten. Ich muß zugleich aufmerksam machen, daß der Antrag nicht bloß von der Deputation der 1. Kammer, sondern auch von mehreren Mitgliedern derselben eine gütige Unterstützung gefunden hat, und dadurch Veranlassung wurde, daß man von dem Gesetzentwurfe abging, und die Hälfte beantragte. Dessen ungeachtet halte ich nicht für gut, von dem früher gefaßten Beschlusse zurück zu kommen. Ich muß nur aufmerksam machen, daß schon in dem Gesetzentwurfe alles Mögliche geschehen ist, damit eine Ungiltigkeit der Wahl nicht veranlaßt werden kann. Es sind einmal alle die abzuziehen, welchen giltige Entschuldigungen zur Seite stehen, und dann sollte nach der Ansicht, welche die Kammer auffaßte, noch $\frac{1}{3}$ von jenen abgezogen werden, welche erscheinen müßten, um die Wahl giltig zu machen, aber ohne einen Grund geltend zu machen, weshalb sie nicht in der Versammlung erschienen, ausgeblieben sind. Das scheint mir vollkommen hinreichend; dagegen scheint es mir zu weit zu gehen, wenn man die Zahl auf die Hälfte setzt, weil dadurch die Wahlfreiheit gefährdet werden könnte. Ich muß ins Gedächtniß zurückrufen, daß gerade dieser Grund die erste Kammer bestimmt hat, eine Abänderung des Gesetzentwurfes zu beantragen, und zwar auf die Hälfte. Wenn es sich indessen einmal darum handelt, eine veränderte Bestimmung in dem Gesetzentwurfe aufzunehmen, so nenne ich zuerst die rationellen Gründe, welche dafür stimmen, bei $\frac{2}{3}$ Theil stehen zu bleiben. Wenn die Deputation der 1. Kammer selbst zugiebt, daß gerade der Grund als der wichtigste ihr erschienen wäre, daß man die Wahl nicht in die Hände zu weniger Rittergutsbesitzer lege, so sollte ich auch meinen, daß die Anzahl derjenigen, welche ohne genügende Entschuldigungsgründe ausbleiben können, nur auf das Minimum zu setzen sei; denn jemehr man darüber hinausgeht, desto mehr geräth man auch in die Gefahr, die Wahl in die Hände Weniger zu bringen, und die Freiheit der Wahl zu gefährden. Ich habe keine andere Ansicht gehabt, als daß mein Antrag im Interesse der Rittergutsbesitzer sei; denn wenn ihr Stand einmal hier vertreten wird, so müssen sie auch wünschen, daß ihre Wahl so wenig als möglich beschränkt werde. Es tritt auch noch ein politischer Grund hinzu, indem, jemehr man erlaubt, daß eine Anzahl von den Einberufenen wegbleiben könne, desto mehr wegbleiben werden, und so der Fall eintreten könne, daß die Wahl demnach ungiltig würde; denn wenn ich sehe, daß von meinen Nachbarn

SLUB
Wir führen Wissen.